



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Schulze
Gesch.Z.: II/3.2-789-20
Hausruf: 0331 866-2233
Fax: 0331 866-2202
Internet: www.mi.brandenburg.de
annegret.schulze@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Nur per E-Mail

██████████@fragenstaat.de

Potsdam, 7. Mai 2013

Ihr Antrag auf Akteneinsicht und -auskunft nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG) zum Betreff "IF-G-Statistik Brandenburg"
Ihre E-Mail vom 19.04.2013

Sehr geehrte ██████████

mit o.g. E-Mail beantragen Sie Einsicht und Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Gibt es in Brandenburg ebenso wie auf Bundesebene Sitzungen oder eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe, wie in diesem Artikel erwähnt <http://www.zeit.de/digital/internet/2013-04/ifg-informationsfreiheit-protokolle/komplettansicht>, die einen Erfahrungsaustausch über das IFG (Informationsfreiheitsgesetz) anstrebt? Wenn ja, wann fanden diese Sitzungen statt und wer waren die Teilnehmer? Bitte schicken Sie alle Sitzungsprotokolle und Ergebnisprotokolle.
2. Alle IFG-Statistikdokumente für die Jahre 2006 bis 2013
3. Eine IFG-Statistik von 2006 bis 2013 mit den Punkten
 - Anzahl der IFG-Anfragen
 - Themen der Anfragen
 - Zahl der abgelehnten Anträge, ggf Grund
 - Zahl der stattgegebenen Anträge
 - Bearbeitungszeit
 - Anzahl der Bescheide mit Gebührenerhebung/Höhe der Gebühr
4. Alle Übersichtsdokumente zu IFG-Klagen für die Jahre 2006 bis 2013

Zu diesem Antrag ergeht folgender

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Dok.-Nr.: 2013/066338

Bescheid:

Zu Frage 1:

In Brandenburg gibt es keine – wie die in dem von Ihnen angeführten Artikel genannten – Beratungsgremien.

Zu Frage 2 bis 4:

Das AIG sieht keine Statistikpflicht vor; aus diesem Grunde sind zu den einzelnen Fragestellungen keine Angaben möglich.

Diese Auskunft ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schulze

Dieses Dokument wurde am 7. Mai 2013 durch Frau Annegret Schulze elektronisch schlussgezeichnet.